

## **Richtlinie für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes für Menschen mit schwerer Behinderung im Landkreis Parchim (Behindertenfahrdienst)**

### **Präambel**

Die Einrichtung und finanzielle Förderung eines Behindertenfahrdienstes hat das Ziel, die Integration von Menschen mit schweren Behinderungen gemäß §§ 53 und 54 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) i. V. m. §§ 55 und 58 SGB IX in das gesellschaftliche und kulturelle Leben zu verbessern. Der Landkreis Parchim fördert deshalb unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Mobilität von Menschen mit Schwerbehinderung in der Region.

### **§ 1**

#### **Rechtsanspruch**

Die Beteiligung an der Finanzierung des Behindertenfahrdienstes im Landkreis Parchim ist eine zusätzliche und freiwillige Leistung des Landkreises Parchim, auf die der betroffene Personenkreis keinen Rechtsanspruch hat.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird jährlich neu mit dem Haushaltsbeschluss des Kreistages festgelegt.

### **§ 2**

#### **Berechtigter Personenkreis**

Die Inanspruchnahme einer finanziellen Unterstützung für die Nutzung des Behindertenfahrdienstes ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung) und H (Hilflosigkeit),
- Besitz eines vom Landesversorgungsamt jährlich neu auszustellenden Beiblattes zum Behindertenausweis,
- Fortbewegung nur mit Hilfe eines Rollstuhles möglich,
- Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich,
- Einsatz eines eigenen Fahrzeuges, das selbst oder von Angehörigen gesteuert werden kann, ist nicht möglich und
- der Wohnsitz liegt im Landkreis Parchim.

Personen, bei denen das Antragsverfahren für einen Schwerbehindertenausweis beim Landesversorgungsamt eingeleitet wurde aber noch nicht abgeschlossen ist, sind ebenfalls zur Nutzung des Behindertenfahrdienstes berechtigt, wenn sie eine entsprechende Bescheinigung des Amtsarztes vorlegen.

Eine notwendige Begleitperson wird befördert, sofern im Behindertenausweis das Merkzeichen "B" ausgewiesen ist. Darüber hinaus werden erforderliche Hilfsmittel des behinderten Menschen ebenfalls befördert.

### **§ 3**

#### **Kostenregelung**

Die Nutzung des Behindertenfahrdienstes ist auf eine Entfernung von 50 km vom tatsächlichen Aufenthaltsort des behinderten Menschen bis zum Ziel beschränkt. Insgesamt können Fahrstrecken einer anspruchsberechtigten Person bis zu 400 km pro Jahr (ohne Leerfahrten) finanziell unterstützt werden, sofern die im Haushalt des Landkreises Parchim dafür zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht ausgeschöpft sind.

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Sozialamt des Landkreises Parchim auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

#### **§ 4 Bewilligungsverfahren**

Die Inanspruchnahme einer finanziellen Unterstützung bei der Nutzung des Behindertenfahrdienstes im Landkreis Parchim setzt voraus, dass der Antragsteller:

- zum berechtigten Personenkreis gem. § 2 dieser Richtlinie gehört,
- bereit ist, sich in einer Höhe von 15 ct/km, bezogen auf die tatsächlich gefahrene Strecke (ohne Leerfahrten), an den Kosten zu beteiligen und
- die Voraussetzungen gem. § 5 vorliegen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das Sozialamt erhält der Antragsteller einen für maximal ein Jahr gültigen Berechtigungsschein zur Nutzung des Behindertenfahrdienstes, der dem Beförderungsunternehmen bei Nutzung des Fahrdienstes vorzulegen ist. Nach Ablauf des Jahres ist die Berechtigung unter Beifügung aktualisierter Unterlagen neu im Sozialamt des Landkreises zu beantragen.

#### **§ 5 Abrechnung**

Die von einem Beförderungsunternehmen auf der Grundlage dieser Richtlinie durchgeführten Fahrten müssen von dem Behinderten oder seiner Begleitperson auf einer Quittung des Unternehmens handschriftlich unterzeichnet werden. Mit dieser Unterschrift bestätigt der Behinderte bzw. sein Betreuer oder seine Begleitperson, dass die Fahrt an dem genannten Tag, mit den angegebenen Kilometern und in der angegebenen Zeit durchgeführt wurde. Diese Quittung wird dann in der jeweils letzten Woche des Monats von dem entsprechenden Unternehmen gesammelt dem Landkreis Parchim (Sozialamt) in Rechnung gestellt. Durch das Sozialamt werden die zugelassenen Beförderungsunternehmen rechtzeitig darüber informiert, sobald die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erschöpft sind. Die Abrechnung weiterer Fahrten beim Sozialamt ist dann bis auf Widerruf nicht mehr möglich.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Parchim ist jederzeit berechtigt, entsprechende Prüfungen beim Beförderungsunternehmen vorzunehmen. Sollte es hierbei zu Unstimmigkeiten kommen, wird der bezuschusste Betrag durch das Sozialamt in einer Summe zurückgefordert.

#### **§ 6 Haftung**

Eine Haftung des Landkreises Parchim für alle im Zusammenhang mit dem Behindertenfahrdienst stehenden Ansprüche ist ausgeschlossen.

Die behinderten Menschen sind selbst dafür verantwortlich, dass die max. Fahrleistung von 400 km/Jahr durch sie nicht überschritten wird. Im Falle einer Überschreitung behält sich der Landkreis vor, die verauslagten Mittel sofort nach Kenntnisnahme und in einer Summe zurückzufordern.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Richtlinie zum Behindertenfahrdienst im Landkreis Parchim tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bis dahin bestehenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

Parchim, den 13. Dezember 2005

Iredi  
Landrat